



DEHOGA-MERKBLATT

ZUGANG ZUM RESTAURANT (AUCH HOTELRESTAURANT) IN DER ALARMSTUFE II

(es gilt 2G-Plus)

Stand: 7.12.2021

Ihr Ansprechpartner

Wenden Sie sich bitte an Ihre DEHOGA-Geschäftsstelle vor Ort.

Überblick über die Geschäftsstellen:

> www.dehogabw.de/geschaeftsstellen



Zugang zum Restaurant (auch Hotelrestaurant) in der Alarmstufe II (es gilt 2G-Plus)

Wer hat Zugang (Alternativen)?

- Geimpfte und Genesene mit einem aktuellen, negativen Antigen oder PCR-Test
- Geimpfte und Genesene mit einer erfolgten Auffrischungsimpfung (Booster)
- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung (max. 6 Monate seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung)
- Genesene, deren Infektion max. 6 Monate zurück liegt (Nachweis der Infektion durch Labor- oder PCR-Test)
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Schüler bis einschließlich 17 Jahre, die an der Schultestung teilnehmen mit Schülerschein (gilt nicht in den Schulferien, dann gilt folgende Alternative)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre mit einem negativen Antigen- oder PCR-Test (gilt für 12-17-Jährigen bis längstens 31.01.2022)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis und negativer Antigen- oder PCR-Test erforderlich)
- Personen, für die es nicht seit mindestens 3 Monaten eine Impfempfehlung gibt (negativer Antigen- oder PCR-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende mit einem negativen Antigen- oder PCR-Test (gilt bis längstens 10.12.2021)
- Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz soweit zur Erfüllung des Einsatzauftrages erforderlich

Was muss kontrolliert werden?

- Der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis muss elektronisch überprüft werden (Das gilt nicht, wenn das technisch nicht möglich ist oder Gäste nicht aus der EU stammen, dann muss aber händisch überprüft werden)
- Überprüfung der Identität der Gäste (mit dem vorgelegten Nachweis) durch Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument

Was gilt im Betrieb?

- Abstandsgebot von 1,5 Metern
- Maskenpflicht (außer bei Verzehr)
- Pflicht zur Kontaktdatenerfassung (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer)

Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen sind ohne Einschränkungen notwendig (es gilt jedoch Maskenpflicht)

Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Bitte beachten Sie, dass das folgende Dokument keine Rechtsberatung ersetzt. Für Schäden, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Dokumente und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.